

Haus- und Schulordnung des Städtischen Gymnasiums Straelen

(letzte Änderung laut Beschluss der Schulkonferenz am 10.03.2026)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Schulordnung des Städtischen Gymnasiums Straelen regelt den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und die sonstige Nutzung des Schulgebäudes und Schulgeländes während und außerhalb der Unterrichtszeiten. Höflichkeit, Respekt, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft sollten das Verhalten aller am Schulleben Beteiligten prägen.

Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und alle sonstigen an der Schule beschäftigten Personen sowie für Besucher der Schule bzw. schulfremde Nutzer von Schulräumen. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf das Schulgebäude, das Forum, das Schulgelände und die Sportanlagen, soweit der Schulträger für bestimmte Bereiche nicht andere Regelungen getroffen hat. Besondere Benutzungsordnungen für die Sportanlagen und die Schulbibliothek sind Bestandteil dieser Haus- und Schulordnung.

- 1.2. Alle am Schulleben Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass sie sich selbst und andere Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachschäden oder Belästigungen vermieden werden. Alle Anlagen und Einrichtungen sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

2. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- 2.1. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen aus versicherungsrechtlichen Gründen den direkten Schulweg. Die Fahrschüler gehen vor Unterrichtsbeginn nach dem Verlassen der Busse sofort auf den Schulhof. Zur Überbrückung von Wartezeiten können durch die Schulleitung besondere Räume zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2. Die Schülerinnen und Schüler betreten und verlassen ohne unnötige Verzögerung das Schulgebäude durch die dafür vorgesehenen Eingänge und Treppenhäuser.
- 2.3. Die Frühaufsicht auf den Schulhöfen beginnt um 7.30 Uhr. Das Schulgebäude darf erst nach dem ersten Gongzeichen um 7.40 Uhr betreten werden. In Ausnahmefällen trifft die aufsichtführende Lehrkraft eine besondere Regelung.
- 2.4. Allen Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, während der Unterrichtszeit Schulgebäude und Schulgelände ohne Erlaubnis oder Weisung zu verlassen. Für die Pausen gelten besondere Regelungen (Abschnitt 3.4 bis 3.6). Während der Unterrichtszeit werden Unterrichtsräume ohne Lärm auf den Fluren aufgesucht oder verlassen.
- 2.5. Das Zapfen von Wasser am Wasserspender in der Fit-teria findet ausschließlich während der Pausen und Freistunden statt. Dabei ist darauf zu achten, dass kein Wasser verschüttet wird.
- 2.6. Für Sauberkeit und Reinhaltung von Schulgebäude und Schulgelände sind alle Benutzer der Schule gleichermaßen verantwortlich. Alle Schülerinnen und Schüler sorgen deshalb ohne Rücksicht auf das Verursacherprinzip für Sauberkeit an und auf ihrem Arbeitsplatz, in ihrem Klassenraum, in den Fluren und Treppenhäusern und auf dem Schulgelände.

- 2.7. Abfälle sind nach Müllarten getrennt in die entsprechenden Behälter zu werfen. Zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten nach Unterrichtsschluss sind die Klassenräume aufgeräumt zu verlassen und die Stühle hochzustellen.
- 2.8. Die Lehrkräfte halten die Schülerinnen und Schüler dazu an, Schulgebäude und Schulgelände sauber zu halten. Für die Sauberkeit der einzelnen Klassen und Flure, der Schulhöfe und der anliegenden Grünflächen werden deshalb Ordnungsdienste eingerichtet. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Mithilfe verpflichtet. Der Ordnungsdienst wird für Klassen, Flure und Schulhöfe von den Klassenleitungen, für die Kursräume der Oberstufe in Absprache mit den Kursen, für das Kleine Forum und die Fit-teria in Absprache mit der Schülervertretung organisiert. Der Unterrichtsbetrieb darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Listen für die jeweiligen Bereiche werden jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres an geeigneter Stelle ausgehängt. Die Toilettenanlagen sind nur zu ihrem ursprünglichen Zweck aufzusuchen und sauber zu halten. Behindertentoiletten sind ausschließlich der Benutzung durch dazu berechnigte Personen vorbehalten.
- 2.9. Das Bekleben der Fensterscheiben, das Einschlagen von Nägeln in Wände und Decken sowie die Verwendung von offenem Licht (Kerzen/Feuer) im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind nur mit Genehmigung der Lehrkräfte nach Absprache mit dem Hausmeister gestattet. Sie achten darauf, dass weder Gefahren, Beschädigungen noch zusätzliche Reinigungskosten entstehen. Das Bemalen der Wände ist nur nach Genehmigung durch den Schulträger gestattet.
- 2.10. Das Sitzen auf dem Boden und an den Wänden, auf Heizkörpern und Fensterbänken im Schulgebäude ist wegen möglicher Sachbeschädigungen und im Interesse der Unfallvorsorge nicht gestattet.
- Das Rauchen im Schulgebäude, im Forum, den Sportanlagen und auf dem Schulgelände ist für alle Personen nach den Bestimmungen des Nichtraucherchutzgesetzes für das Land NRW verboten. Das Mitführen und der Konsum von Alkohol oder Rauschmitteln sind strengstens untersagt.
- 2.11. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände ist verboten. Mäntel und Jacken dürfen nicht in die Klassen mitgenommen werden, sondern werden an den entsprechenden Haken in den Fluren aufgehängt und von allen Schülerinnen und Schülern sorgfältig behandelt. In Mänteln und Jacken dürfen keine Wertgegenstände aufbewahrt werden
- 2.12. Die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Medien und den WLAN- Zugang im Schulgebäude und auf dem Schulhof regelt unsere Digitale-Medien-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.13. Das Befahren des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und der Pausen ist grundsätzlich untersagt. Zweiräder sind auf dem Schulgelände zu schieben. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist während der Unterrichtszeiten nicht gestattet. Ausnahmeregelungen, insbesondere für besondere Veranstaltungen der Schule, trifft die Schulleitung.
- 2.14. Fahrräder sind im Fahrradkeller oder an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und ausreichend gegen Diebstahl zu sichern.

3. Verhalten während der Pausen

- 3.1. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte Folge zu leisten.
- 3.2. Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach dem Gongzeichen zu Beginn der großen Pausen die Klassenräume. Über Ausnahmen entscheidet die vor der Pause unterrichtende Lehrkraft. Beim ersten Gongzeichen fünf Minuten vor dem Ende der großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schülern wieder unverzüglich in die Klassenräume.
- 3.3. Während der großen Pausen und der Mittagspause dürfen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das gesamte Schulgelände nicht verlassen.
- Liegt der Schulleitung eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechnigten vor, dürfen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gemäß den rechtlichen Vorgaben während der Mittagspause das Schulgelände verlassen. In diesem Fall müssen sie auf direktem Weg nach Hause und wieder zurück in die Schule gehen. Für diese Zeit erlischt die Aufsichtspflicht der Schule. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich dabei nur auf den direkten Weg zur Schule und zurück.

- 3.4. Die Schülerinnen und Schüler halten sich während der großen Pausen und der Mittagspause auf den Schulhöfen, in der Fit-teria, dem Kleinen Forum und gemäß den Vorgaben der Schulbibliothek dort auf.
- 3.5. Die Schülerinnen und Schüler dürfen Nahrungsmittel in den großen Pausen und der Mittagspause ausschließlich auf den Schulhöfen, in der Fit-teria und im Kleinen Forum verzehren, Ausnahmen sind die angekündigten Regenspauzen (s. 3.6), in denen auch in den Klassenräumen gegessen werden darf. In der Bibliothek ist Essen und Trinken grundsätzlich untersagt.
- Getränkeflaschen werden beim Hausmeister zurückgegeben oder in die Müllgefäße entsorgt.
- Für alle Bereiche gilt das aktive Sauberkeits- und Aufräumgebot. Die einschlägigen Bestimmungen zur Sauberhaltung des Schulgeländes und Schulgebäudes (Abschnitt 2) sind besonders zu beachten.
- 3.6. In den seltenen Fällen von sehr extremen Witterungsbedingungen teilt die Schulleitung durch eine Lautsprecherdurchsage unmittelbar nach dem ersten Gongzeichen mit, dass die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen bleiben dürfen. In diesem Fall führt die jeweilige Fachlehrkraft der Vorstunde die Aufsicht, zur halben Pause findet ein Wechsel mit der nachfolgenden Lehrkraft statt.
- Sofern die Fachlehrkraft den Raum aus dienstlichen Gründen (Hofaufsicht, Klausuraufsicht) vorzeitig verlassen muss, informiert sie eine Lehrkraft im Nebenraum. Die regulären Hausaufsichten übernehmen die Aufsicht in den Verbindungsfluren zwischen dem B- und dem C-Trakt.
- 3.7. Bei einem Wechsel des Unterrichtsraums warten die Schülerinnen und Schüler vor den Glastüren zu den naturwissenschaftlichen Fachräumen auf die Fachlehrerinnen und -lehrer, nicht auf den Fluren oder in den Treppenhäusern. Bei den anderen Fachräumen warten die Schülerinnen und Schüler vor den Zugangstüren.
- 3.8. Zur Vermeidung von Unfallgefahren kann die Schulleitung die Nutzung der Pausenhofflächen einschränken und gefährliche Spiele verbieten. Die Grünanlagen auf den Pausenhöfen sind zu schonen.
- 3.9. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer verlassen die Unterrichtsräume in der Regel als letzte, nachdem dafür gesorgt worden ist, dass die Räume in ordentlichem Zustand für den nachfolgenden Unterricht zur Verfügung stehen. Sie achten auch auf das Schließen der Fenster, das Ausschalten der Beleuchtung und das Hochstellen der Stühle bei Unterrichtsschluss.
- 3.10. Falls eine Lehrkraft innerhalb von zehn Minuten nach Ende der Pause noch nicht zum Unterricht erschienen ist, erkundigen sich die Klassen- bzw. Kurssprecherinnen oder -sprecher im Sekretariat.

4. Hausrecht und Veranstaltungen

- 4.1. Die Schulleitung nimmt gem. § 59 (2) Schulgesetz NRW im Auftrag der Stadt Straelen das Hausrecht wahr.
- 4.2. Schulveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Außerschulische Veranstaltungen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände dürfen den Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen nicht beeinträchtigen. Sie sind mit der Schulleitung abzustimmen.
- 4.3. Über Ausnahmen von dem Verbot, bei Schulveranstaltungen Alkohol zu verkaufen, auszuschenken oder zu konsumieren, entscheidet gem. § 54 Schulgesetz NRW die Schulkonferenz.
- 4.4. Jede Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unzulässig. Ausnahmeregelungen trifft die Schulleitung. Im Übrigen gelten hierfür wie auch für Sammlungen, Umfragen und Erhebungen in der Schule die Regelungen des Schulgesetzes NRW (§55, 56).

5. Haftung

- 5.1. Fundsachen in der Schule werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.
- 5.2. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Benutzer der Schule, der einen Schaden an den Baulichkeiten oder der Einrichtung verursacht, ist im Rahmen dieser Gesetzesregelungen zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet.

5.3. Die Stadt Straelen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die nicht zur üblichen Ausrüstung für den Schulbetrieb gehören. Wertsachen, wertvolle Geräte und größere Geldbeträge dürfen deshalb in der Regel nicht in die Schule mitgebracht werden. Für während der Wartezeiten Fahrschülern entstandene Verluste und Schäden haftet der Schulträger nicht.

Während des Sportunterrichts werden die Umkleieräume vom Sportlehrer verschlossen, soweit zum Schutz vor Diebstählen nicht andere angemessene Regelungen getroffen werden können.

6. Unfallvorsorge

6.1. Innerhalb des Gebäudes sind während der Unterrichtszeit und der Pausen die Flure und sonstigen Verkehrswege freizuhalten. Gleiches gilt für Feuerwehruzufahrten auf dem Schulgelände.

6.2. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen insbesondere bei Feueralarm sind zu befolgen. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dieses sofort der Schulleitung, einer Lehrperson oder dem Hausmeister zu melden.

6.3. Sonstiges

6.3.1. Schülerinnen und Schüler kommen zur Erledigung ihrer Angelegenheiten nur in wichtigen Fällen ins Sekretariat oder gegen Ende der Pausen zum Haupteingang des Lehrerzimmers.

6.3.2. Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichts aus wichtigem Grund entlassen werden, melden sich im Sekretariat ab. Dort erfolgt ggf. die Kontaktaufnahme mit den Eltern.

6.3.3. Schulversäumnisse aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) werden am ersten Tag telefonisch dem Schulsekretariat mitgeteilt. Sofern der Anruf durch die Eltern erfolgt, gilt die der im Telefonat benannte Zeitraum als entschuldigt.

6.3.4. Ist ein Schulversäumnis aus wichtigem Grund (z.B. Arztbesuch oder familiäre Gründe) voraussehbar und unvermeidlich, ist eine Beurlaubung vorab rechtzeitig zu beantragen. Arztbesuche sollen in der Regel am Nachmittag durchgeführt werden.

6.3.5. Die Beurlaubung für einzelne Stunden oder einen Tag kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, für mehrere Tage die Schulleitung erteilen.

Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung. Für die Oberstufe gelten besondere Regelungen bei Schulversäumnissen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Die Haus- und Schulordnung ist zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den Schülerinnen und Schülern der Klassen und Kurse ausführlich zu besprechen. Sie wird von den Klassenleitungen im Klassenraum ausgehängt.

7.2. Das Städtische Gymnasium Straelen behält sich vor, die Befolgung dieser Haus- und Schulordnung durch geeignete erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 Schulgesetz NRW sicherzustellen.

Diese Haus- und Schulordnung tritt am 10.3.2026 in Kraft.